

Land der k. u. k. Städte Österreich

gehend sich an den Arbeiten beteiligt haben. Ich glaube, Ihre allgemeine Zustimmung zu finden, wenn ich Sie bitte, diesen Herren den Dank auszudrücken. Insbesondere mache ich auf zwei Herren aufmerksam, die sich besonders hervorgetan haben: Abgeordneter Dr. Licht und Abgeordneter Dr. Freißler aus Troppau. Herr Dr. Licht hat seine umfassenden Kenntnisse in vielen Zweigen der Sozialpolitik und Volkswirtschaft in unseren Dienst gestellt. Er hat im Reichsrat viele Referate glänzend durchgeführt, er hat seinerzeit auch eine Verwaltungszeitschrift herausgegeben und ist uns mit Rat und Tat an die Hand gegangen. Ebenso Herr Dr. Freißler, der ein genauer Kenner der Verhältnisse in Troppau ist. Es wäre ein Wunsch von mir, daß diese beiden Herren sachungsgemäß in den Ausschuß kooptiert werden.

Vorsitzender Bürgermeister Dr. Weiskirchner: Diese Anregung wird selbstverständlich allseits begrüßt. (Beifall.) Ich glaube aber, wir würden uns eines Veräumnisses schuldig machen, wenn wir nicht auch den Herren Abgeordneten den Dank und Kraft den Dank aussprechen, die sich außerordentliche Verdienste erworben haben und gewissermaßen als Gründer der Organisation betrachtet werden müssen. (Lebhafter Beifall.) Die Herren sind also mit der Kooptierung der Herren Dr. Licht und Freißler in den Ausschuß einverstanden? (Einverstanden.)

Ich bitte nunmehr den Herrn Kollegen Steiner, den Bericht über die Invalidenversorgung, eine gewiß alle Städte tief berührende Angelegenheit, zu erstatten.

Ober-Kurator Steiner führte in seinem Referate unter anderem aus:

Soweit geschichtliche Erinnerungen zurückreichen, hat kein Krieg so gewaltigen Umfang angenommen, wie der gegenwärtige; Heere von ungeahnter Stärke stehen einander gegenüber, furchtbar ist die Wirkung der Waffen; und darum wird auch kein Krieg so große und schwere Opfer an Leben und Gesundheit kosten wie der gegenwärtige.

Tausende von Vätern und Müttern werden den Hingang ihrer einzigen Stütze, Tausende von Frauen das Glück ihres Lebens, Tausende von Kindern ihren Ernährer beweinen, Tausende werden ihre Lieben nur in gebrochener Gesundheit wiedersehen.

Die großen Opfer, welche unsere heldenmütig kämpfenden Soldaten zum Schutze unserer heimatlichen Scholle an ihrer Gesundheit bringen, die bitteren Leiden, die sie für uns alle und für jeden von uns ertragen mußten, und der schwere Kummer der Hinterbliebenen und die Bedrängnis, in welche sie durch den Verlust ihres im Dienste des Vaterlandes gefallenen Ernährers versetzt wurden, machen es uns zur Pflicht, ihnen die bange Sorge um ihr künftiges Schicksal abzunehmen und ihre Not zu lindern.

Und dem Bewußtsein dieser Pflicht und unserer großen Dankeschuld entspringt die Frage, ob auch wirklich in ausreichender und würdiger Weise für jene gesorgt ist, die ihre Gesundheit und Erwerbskraft eingebüßt oder ihren Ernährer verloren haben.

Mit Bedauern und dem Gefühle der Beschämung müssen wir aber gestehen, daß das, was das Gesetz den Opfern des Krieges bietet, völlig unzulänglich und geradezu armselig ist, so daß unsere braven Soldaten nicht einmal mit dem Troste ins Feld ziehen konnten, daß für sie, wenn sie geschädigt an ihrem Körper zurückkehren, oder für ihre Angehörigen, wenn ihr eigenes

Leben dem Vaterlande zum Opfer fällt, in ausreichender und würdiger Weise gesorgt ist.

Denn es gebühren dem invaliden Soldaten ohne Charge nach dem geltenden Gesetze vom Jahre 1875 monatlich ganze 6 K als Pension, dem Gefreiten 8 K, dem Korporal 10 K, dem Zugführer 12 K, dem Feldwebel 14 K, dem Offizier-Stellvertreter 18 K; diese Sätze steigen wohl nach einer Dienstzeit von zehn Jahren, aber die höchste Pension, die ein Feldwebel nach 30 Dienstjahren erreichen kann, beträgt 30 K etliche Heller monatlich.

Aber um diese schon beim Inslebentreten des Gesetzes lärgliche Pension zu erhalten, muß der Soldat, wenn er noch nicht zehn Dienstjahre hat, nicht nur zu allen Militärdiensten gänzlich untauglich, sondern auch bürgerlich gänzlich erwerbsunfähig geworden sein; eine Pension vor vollendetem zehnten Dienstjahre kann also nur der Vollinvalide im militärischen und bürgerlichen Sinne beanspruchen; wer nur teilweise in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt wurde, ging leer aus.

Diese Pension kann allerdings noch eine Erhöhung erfahren durch die Verwundungszulage; aber nicht jede Verwundung oder Beschädigung gibt Anspruch auf die Verwundungszulage; denn die Gewährung ist in engherzigster Weise auf jene Fälle eingeschränkt, in welchen die Beschädigung durch feindliche Waffen oder Kriegsapparate herbeigeführt wurde.

Wem also zum Beispiel ein Fuß abgefroren ist, bekommt, wenn ihm auch dieser amputiert werden mußte, keine Verwundungszulage, obwohl es für den Betroffenen und seine Zukunft gewiß vollkommen gleichgültig ist, ob er den Fuß auf diese oder jene Weise verloren hat.

Nicht viel besser ist es aber auch mit der Witwen- und Waisenversorgung bestellt.

Es bedarf aber keiner weiteren Ausführungen über die Höhe dieser Pensionen, um zu beweisen, daß die Versorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den heutigen Verhältnissen eine gänzlich unzureichende ist.

Zur Erhärtung der übrigens allseits anerkannten Unzulänglichkeit genügt schon die Anführung der Tatsache, daß die Militärversorgungsgesetze vor Dezennien entstanden sind und seither trotz der großen Umwälzungen auf allen Gebieten entweder gar keine oder nur geringfügige Änderungen erfahren haben. Nicht nur die Kaufkraft des Geldes und die allgemeine Lebenshaltung haben sich geändert, auch unser soziales Empfinden hat seither eine gründliche Wandlung erfahren und sich vertieft, die Militärversorgungsgesetze mit ihren unzureichenden Ansätzen und strengen Voraussetzungen sind aber geblieben; diesen Stein konnte auch die Welle der Zeit nicht ins Rollen bringen.

In der Erkenntnis der Notwendigkeit einer raschen und gründlichen Beseitigung dieser des Staates gänzlich unwürdigen Verhältnisse hat die Wiener Gemeindevertretung bald nach Beginn des Krieges in der Petition vom 20. Oktober 1914 von der Regierung eine rasche und durchgreifende Neuregelung der Militärversorgungsgesetze gefordert und in allgemeinen Umrissen Vorschläge hiefür erstattet.

Die Regierung erklärt zwar, daß die umfassende und endgültige Regelung des gesamten militärischen Versorgungswesens dem verfassungsmäßigen Wege vorbehalten werden sollte; den wiederholten und eindringlichen Bitten der Gemeindevertretung ist es aber doch gelungen, daß schrittweise durch eine Reihe einst-